



# Schutzkonzept für die Aussensportanlagen und Sporthallen sowie die ausserschulische Nutzung der Schulsportanlagen, Schulschwimmbäder und Schulräume der Stadt Basel vom 25. Juni 2021

Version mit den Anpassungen für das Sportzentrum Pfaffenholz, gültig ab dem 30. Juni 2021.

## 1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden auf den staatlichen Sport- und Schulanlagen der Stadt Basel. Für das Sportzentrum Pfaffenholz gelten besondere Bestimmungen (gemäss Ziff. 6).

Es gilt nicht für die Schulen während des obligatorischen Schulunterrichts. Dort gelten die Schutzkonzepte der Schulen.

## 2. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

In öffentlich zugänglichen Innenräumen der kantonalen Sportanlagen und der Schulsportanlagen inkl. Schulräume für die ausserschulische Nutzung haben alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen. Für das Publikum gilt eine Maskenpflicht gemäss den Definitionen unter Ziff. 4.4. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können. Während der Sportaktivität resp. der kulturellen Aktivität in Innenräumen besteht keine Maskentragpflicht.

**In den Schulschwimmbädern** kann von den Garderoben bis zu den Duschen sowie auf dem Weg zwischen Garderobe und Wasserfläche sowie im Becken auch auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

## 3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>1</sup>** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

## 4. Richtlinien für die Nutzung

### 4.1 Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Für das **Sportzentrum Pfaffenholz** gelten besondere Bestimmungen (gemäss Ziff. 6).

Sportaktivitäten können von allen Personen ohne Maske und ohne Einhaltung des erforderlichen Abstands ausgeübt werden. Bei Aktivitäten in **Innenräumen** müssen die Kontaktdaten (gemäss Ziff. 5) erhoben und der Raum regelmässig gelüftet werden. Wettkämpfe und Veranstaltungen sind erlaubt.

### 4.2 Individualsport, nicht organisierte sportliche Aktivitäten

Für **Individualsportlerinnen und -sportler** sind auf den **Aussensportanlagen** sportliche Aktivitäten möglich, sofern die Vereinsnutzungen nicht behindert werden.

### 4.3 Vereinsnutzungen von Schulräumen (Fasnachtscliquen, Chöre usw.)

Das Proben und Musizieren ist für alle Personen ohne Maske erlaubt, ebenfalls Aufführungen vor Publikum. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben und der Raum regelmässig gelüftet werden.

### 4.4 Zuschauerinnen und Zuschauer, Publikum, Begleitpersonen

Bei Veranstaltungen darf die Kapazität max. zu zwei Drittel ausgenutzt werden. Gibt es eine Sitzpflicht, sind max. 1000 Personen (Zuschauer/innen und Teilnehmende) erlaubt. Ohne Sitzpflicht sind draussen max. 500 Personen erlaubt, drinnen beträgt die Höchstzahl 250 Personen.

In Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht und der Abstand muss eingehalten werden. Konsumation von Speisen und Getränken darf nur in Restaurationsbereichen stattfinden. Werden die Kontaktdaten erhoben, ist die Konsumation auch am Sitzplatz erlaubt. In Aussenbereichen gilt **keine** Maskentragpflicht.

Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat, müssen ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeiten. Es gelten dann die Erleichterungen gemäss Verordnung des Bundes.

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen brauchen eine kantonale Bewilligung (vgl. [www.coronavirus.bs.ch](http://www.coronavirus.bs.ch)).

Verantwortlich für die Durchsetzung und die Einhaltung dieser Vorgaben ist der Veranstalter des Trainings resp. Wettkampfs.

#### 4.5 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen zur Verfügung. Während der Nutzung der Garderoben gilt eine generelle Masken-tragpflicht. Nur während dem Duschen kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Der Abstand zwischen den Personen ist jederzeit einzuhalten.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der auf der Sportanlage anwesende Platzwart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

#### 4.6 Gastronomie und Konsumation

Buветten, Kioske und Restaurants auf den Sportanlagen dürfen gemäss den branchenspezifischen Vorgaben geöffnet werden. In Innenbereichen gilt eine Sitzpflicht.

### 5. Erhebung von Kontaktdaten

- Für den organisierten Trainings- und Veranstaltungsbetrieb im Innenbereich einer Anlage müssen vor jeder sportlichen Aktivität aktuelle **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement unverzüglich in elektronischer Form für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.
- In elektronischer Form aufgenommen werden **Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail**. Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

### 6. Besondere Bestimmungen für Frankreich (Sportzentrum Pfaffenholz)

Zu den vorangehenden Bestimmungen bei den Aussensportanlagen und Sporthallen gelten zusätzliche Richtlinien der französischen Behörden:

#### 6.1 Generelle Vorgaben

##### Von der Schweizer Verordnung abweichende Alterskategorien<sup>2</sup>:

- Minderjährige Personen, d.h. bis zum 18. Geburtstag (Mineurs).
- Volljährige Personen (Majeurs) ab dem Tag des 18. Geburtstags.

##### Masken-tragpflicht im Aussen- und Innenbereich des Sportzentrums Pfaffenholz

- Ab Eintritt auf die Sportanlage besteht eine Masken-tragpflicht für Jugendliche ab 11 Jahren (Empfehlung ab 6 Jahren) und Erwachsene.
- Im Aussen- wie auch im Innenbereich, **wenn eine Gesichtsmaske getragen wird**, muss ein **Abstand von mind. 1 Meter jederzeit** eingehalten werden.
- Im Aussen- wie auch im Innenbereich kann am Ort der sportlichen Aktivität **auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet** werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist. Dann ist jederzeit ein **Mindestabstand von 2 Meter** einzuhalten.

**Die nächtliche Ausgangssperre ist aufgehoben.**

<sup>2</sup> Beachten Sie die Altersvorgaben, welche in Abweichung zur Schweiz eine Abgrenzung ab dem 18. Geburtstag vorsieht (in der Schweiz beginnt die Abgrenzung ab Jahrgang 2000 und älter).

## Gastronomie

- Die Buvette ist eingeschränkt geöffnet. Konsumation ist sitzend im Aussenbereich erlaubt.

### 6.2 Vorgaben für die sportlichen Aktivität

- Organisierter Sport wie Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen ist im Aussen- wie auch im Innenbereich ohne Einschränkungen erlaubt.
- Garderoben stehen nicht zur Verfügung. WC sind geöffnet.
- Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Begleitpersonen sind gemäss den (restriktiveren) französischen Vorgaben (vgl. Pkt. 6.34.4) erlaubt.
- Die Anzahl Trainerinnen und Trainer ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- Kontaktdaten müssen erhoben werden, Schutzkonzepte müssen vorhanden sein (gemäss Ziff. 5 und Ziff. 7).

### 6.3 Regelung Zuschauerinnen und Zuschauer, Publikum, Begleitpersonen in Frankreich

Publikum ist unter Berücksichtigung der **generellen Maskentragpflicht und Abstand (2 m) stehend im Aussen- wie auch im Innenbereich** erlaubt.

Es gelten die Regelungen zur max. Personenzahl gemäss Ziff. 4.4.

## 7. Verantwortung und Schutzkonzepte

### 7.1 Vereins- und organisationsinterne Schutzkonzepte

Vereine und Organisationen, welche organisierten Sport anbieten und durchführen, müssen interne Schutzkonzepte erstellen. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, diese Schutzkonzepte rechtzeitig zu erstellen und einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen dem Sportamt nicht eingereicht werden, sind jedoch auf Verlangen den Behörden jederzeit vorzulegen. Schutzkonzepte müssen sowohl den Trainingsbetrieb und wo erlaubt, auch den Wettkampfbetrieb regeln.

### 7.2 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, alle beim Sport oder der Aktivität beteiligten Personen, Mitglieder sowie Eltern und Erziehungsberechtigte (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren. Die Vorgaben müssen jederzeit von allen Personen eingehalten werden.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Webseite [www.jfs.bs.ch/corona-sport](http://www.jfs.bs.ch/corona-sport).

## 8. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

## 9. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:

- Vermietung: [vermietung.sport@bs.ch](mailto:vermietung.sport@bs.ch), Tel. +41 61 267 56 88

Für alle übrigen Fragen wenden Sie sich an:

- Sportanlagen: [sport@bs.ch](mailto:sport@bs.ch); Tel. +41 61 267 57 63

## 10. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Aussensportanlagen und Sporthallen sowie die ausser-schulische Nutzung der Schulsportanlagen, Schulschwimmbäder und Schulräume der Stadt Basel» gilt ab dem 26. Juni 2021 und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Die Regelungen für das Sportzentrum Pfaffenholz gelten ab dem 30. Juni 2021. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 25. Juni 2021 GNR 2020-395



## Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit vom 26. Juni 2021

### 1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Trägerschaften im Kanton Basel-Stadt, die Staatsbeiträge für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Sind Trägerschaften in weiteren Aufgabenbereichen tätig, beispielsweise Tagesstrukturen, Gastronomie usw., so gelten die entsprechenden Schutzkonzepte für diese Aufgabenbereiche.

### 2. Aktivitäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Aktivitäten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um Aktivitäten ausschliesslich für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger (bis 20 Jahre).
- Die Vorgaben dieses Schutzkonzepts werden eingehalten.

Die Abgabe von Speisen und Getränken ist erlaubt.

### 3. Maskentragpflicht

Es gilt eine Maskentragpflicht in Innenräumen. Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden. Ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können und über einen schriftlichen Nachweis einer Fachperson gemäss Medizinalberufegesetz verfügen.

### 4. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)**<sup>1</sup> sind auf jeden Fall einzuhalten.

**Abstand halten:** Der vorgegebene Mindestabstand zwischen den Personen ist einzuhalten. Ausgenommen sind Kinder bis 12 Jahren.

**Angebote nur gesund und symptomfrei nutzen:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Angebote nicht nutzen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.

**Hygieneregeln:** Mitarbeitende sowie Kinder und Jugendliche waschen regelmässig die Hände mit Seife. Seifenspender/Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Abfalleimer sind in genügender

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

Menge vorhanden. Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel zum Hände waschen verwendet werden. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.

**Lüften:** Räume, in denen sich mehrere Personen längere Zeit aufhalten, sind alle 1 bis 2 Stunden für 5 bis 10 Minuten zu lüften.

## 5. Erhebung von Kontaktdaten für die Nachverfolgung

Die Mitarbeitenden der Angebote sorgen dafür, dass die **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen. Die Kontaktdaten müssen bei einer Anfrage des Gesundheitsdepartements **unverzüglich in elektronischer Form** weitergeleitet werden.

Die Personen müssen darüber informiert werden, dass die Kontaktdaten erhoben werden und wofür sie verwendet werden. Es muss auch informiert werden, wenn die Kontaktdaten bereits vorliegen.

**Aufgenommen werden Datum, Ankunfts- und Weggangszeit, Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Es muss die Richtigkeit der erhobenen Daten kontrolliert werden (z.B. über Identitätsausweis).

Auch bei einer autonomen Nutzung der Räumlichkeiten durch Kinder oder Jugendliche sowie bei Vermietungen muss der Anbieter sicherstellen, dass er über die Kontaktdaten verfügt.

## 6. Autonome Nutzungen und Vermietung

Autonome Nutzungen sind möglich. Die Räumlichkeiten können auch für private Veranstaltungen im Familien und Freundeskreis vermietet werden. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 250 Personen beschränkt, im Freien auf 500 Personen.

Tanzveranstaltungen sind nur möglich für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger (bis 20 Jahren).

Der Anbieter der Räumlichkeiten stellt sicher, dass die Nutzer und Nutzerinnen alle Vorgaben gemäss Schutzkonzept kennen, einhalten und dass er als Anbieter über alle Kontaktdaten für die Nachverfolgung verfügt.

## 7. Veranstaltungen

Veranstaltungen *ohne* Zugangsbeschränkung auf Personen mit Covid-Zertifikat:

- Bei einer Sitzpflicht sind maximal 1'000 Besucherinnen und Besucher erlaubt (in Innenräumen und im Freien).
- Wenn den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung stehen oder sie sich frei bewegen, sind in Innenräumen 250 Personen und im Freien 500 Personen erlaubt.

Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass im Rahmen der Kapazitätsbeschränkungen nach Möglichkeiten ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Davon ausgenommen sind Schulkinder, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.

Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs, so muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erheben.

Veranstaltungen *mit* Zugangsbeschränkung auf Personen mit Covid-Zertifikat:

Für Veranstaltung mit ausschliesslicher Teilnahme von Personen mit einem Zertifikat gelten keine Einschränkungen. Es braucht ein Schutzkonzept mit Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung.

Für alle Veranstaltungen erstellt der Anbieter ein Schutzkonzept, das er dem Erziehungsdepartement zur Prüfung vorlegt. Bei Fragen zur Erstellung des Schutzkonzepts wenden Sie sich an Stephan Gassmann, Gesundheitsdepartement unter [stephan.gassmann@bs.ch](mailto:stephan.gassmann@bs.ch) oder 061 267 61 80.

## **8. Fragen**

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle offene Kinder- und Jugendarbeit unter [francesca.teichert@bs.ch](mailto:francesca.teichert@bs.ch) oder 061 267 86 19.

## **9. Gültigkeit**

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 26. Juni 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 28. Juni 2021

GNR 2020-395